

Betriebssatzung der Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice



(Hinweis: in der durchgeschriebenen Fassung incl. der I. ,II. und III. Nachtragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.05.2017 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice sind ein Eigenbetrieb der Gemeinde Hohenwestedt.
- (2) Der Eigenbetrieb ist ein Dienstleistungsunternehmen mit der Aufgabe im Gemeindegebiet die anfallenden Abwässer schadlos abzuleiten, zu behandeln und einschließlich der anfallenden Klärschlämme zu beseitigen. Ferner betreibt der Eigenbetrieb den kommunalen Bauhof.
- (3) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.
- (4) Die Gemeinde kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Gemeinde, oder weiteren Dienstleistungen beauftragen.
- (5) Der Eigenbetrieb ist ferner berechtigt, andere Gemeinden bzw. in anderen Gemeinden zu versorgen und weitere Dienstleistungen anzubieten.
- (6) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, den Erwerb, die Erschließung und den Verkauf von Grundstücken aller Art vorzunehmen und entsprechend Grundstücksverkehr, verpachtung und -verwaltung zu betreiben. Dazu zählt auch die Wirtschaftsförderung im Sinne einer hoheitlichen Wirtschaftsförderung.
- (7) Der Eigenbetrieb ist berechtigt Leerrohrnetze und Glasfasernetze zu erstellen beziehungsweise zu erwerben und zu verpachten.
- (8) Der Eigenbetrieb kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, sofern es den Betriebszweck fördert.
- (9) Der Eigenbetrieb betreibt das Freibad Hohenwestedt.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000,--Euro.

§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter oder eine Werkleiterin bestellt.
- (2) Dienstvorgesetzte/r der Werkleitung ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes und für die Einhaltung des Betriebszweckes entsprechend § 1 verantwortlich. Sie hat die Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Werkausschusses und die Entscheidung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin in Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu vollziehen.

(2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Es ist auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 Gemeindeordnung genügt

(3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplanes, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

Die Werkleitung entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes ,die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,-- € nicht überschritten wird, über 1.000,--€ in Verbraucherinsolvenzfällen, soweit eine kurzfristige Entscheidung erforderlich ist. Sowie der Niederschlagung solcher Ansprüche soweit ein Betrag von 5.000,--€ nicht überschritten wird und der Stundung soweit ein Betrag von 20.000,-- € nicht überschritten wird.
2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000,-- € nicht übersteigt,
3. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.300,-- € (die Gesamtbelastung 15.600,-- € jährlich) nicht übersteigt,
4. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Eigenbetriebes soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 38.000,-- € nicht übersteigt,
5. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 1.300,-- € nicht übersteigt,
6. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 40.000,-- €,
7. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.500,-- € und in unbegrenzter Höhe, wenn der Werkausschuss die Auswahl des Architekten oder Ingenieurs getroffen hat.

- (4) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzte der Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (5) Die Werkleitung hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und bei Bedarf schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen oder bei Bekannt werden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.
- (6) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
- (7) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung oder der Werkausschuss zuständig ist, hat die Werkleitung die Entscheidung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin einzuholen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat unverzüglich die Genehmigung der Gemeindevertretung bzw. des Werkausschusses zu beantragen.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer oder der Entscheidung des Werkausschusses unterliegen.
- (2) Abs. 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Gemeindevertretung oder des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin herbeizuführen ist. In diesen Fällen ist die Werkleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Dies gilt nicht für die Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten, die der Entscheidung des Werkausschusses oder der Gemeindevertretung unterliegen. In diesen Fällen ist nach § 51 Abs. 2 Gemeindeordnung zu verfahren.
- (4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Dies gilt auch in Fällen von Abs. 2. Die von der Werkleitung mit der Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets "Im Auftrag".
- (5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Abs. 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 51, Abs. 2 der Gemeindeordnung zu verfahren.

§ 7

Vergabe von Lieferungen und Leistungen

- (1) Die Vergabeordnung der Gemeinde Hohenwestedt in der jeweils geltenden Fassung gilt sinngemäß auch für die Gemeindewerke, soweit diese Betriebssatzung nichts anderes bestimmt.

(2) Für die Vergaben gelten die in §§ 5 und 9 der Betriebssatzung festgelegten Wertgrenzen.

§ 8

Werkausschuss

(1) Werkausschuss für den Eigenbetrieb ist der Finanzausschuss.

(2) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme teil, wenn Themen des Eigenbetriebes beraten werden. Sie ist verpflichtet, dem Finanzausschuss zu diesen Themen Auskunft zu erteilen.

§ 9

Aufgaben des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

(2) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind; die Werkleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten der Kommunalbetriebe unterrichten.

(3) Der Werkausschuss entscheidet über

1. Mehrausgaben für ein Vorhaben nach § 14, Abs. 5 EigVO soweit sie im Einzelfall den Betrag von 6.000,--Euro übersteigen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können,
2. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einem Wert von 40.000,-- € bis zu einem Wert von 80.000,-- €,
3. Personalangelegenheiten nach § 11 dieser Betriebssatzung,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 15.000,-- € bis zu einem Betrag von 30.000,-- €,
5. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einem Mietzins von 1.300,-- € monatlich bis zu einem Mietzins von 2.600,-- € monatlich,
6. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Eigenbetriebes ab einem Wert von 38.000,-- € bis zu einem Wert von 80.000,--€.

§ 10

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat. Desweiteren über alle Erlasse, Niederschlagungen und Stundungen von Ansprüchen, die nicht in die Zuständigkeit des Werkleiters gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 1 fallen.

§ 11
Personalwirtschaft

- (1) Die Werkleitung wird auf Beschluss der Gemeindevertretung bestellt.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet über Einstellung und Höhergruppierung der Beschäftigten von Entgeltgruppe 9 TV-V an aufwärts.
- (3) Die Werkleitung entscheidet in allen Personalangelegenheiten, die nicht dem Werkausschuss vorbehalten sind, Personalangelegenheiten der Werkleitung obliegen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
- (4) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplans zu treffen, die von der Gemeindevertretung beschlossen wird.
- (5) Bei dringendem Bedarf ist die Werkleitung berechtigt, im Laufe des Wirtschaftsjahres vorübergehend einen Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TV-V über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus, ohne Änderung der Stellenübersicht, für maximal 6 Monate, einzustellen.

§ 12
Organisation des Eigenbetriebes

Der Bürgermeister erlässt auf Vorschlag der Werkleitung eine Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeindewerke Hohenwestedt vom 25.03.2015 außer Kraft.

Hohenwestedt, 26.04.2017

Gemeinde Hohenwestedt
Der Bürgermeister

gez. Bütecke

Holger Bütecke